

Gesetzeslage im Kanton Tessin

Korrigenda und Information über Gesetzesanpassung

Im Kanton Tessin sind am 01.09.2018 ein überarbeitetes Gesundheitsgesetz und ein Reglement mit Umsetzungsbestimmungen in Kraft getreten. Bezüglich Terminierung des Inkrafttretens der verschiedenen Bestimmungen finden Sie in Abweichung zum Artikel im letzten Newsletter einige Anpassungen. Eine Erweiterung des Reglements ist per 14.11.18 in Kraft getreten.

Seit dem 01.09.2018 gelten im Kanton Tessin neue gesetzliche Bestimmungen. Das Gesundheitsgesetz "legge Sanitaria", kurz L San, und ein "Regolamento concernente l'esercizio di un attività sanitaria" verunmöglichen es bereits Praktizierenden – die nicht schon vor dem 01.09.2018 über eine Ausübungsbewilligung verfügt haben – und vielen Studierenden, ihren Beruf auszuüben, respektive ihre Berufspraxis zu absolvieren. Gegen diese unhaltbare Situation kämpft die OdA KT mit juristischer und politischer Unterstützung an – bisher leider ohne Erfolg. So ist denn die Freude über die Aufnahme unseres eidgenössischen Abschlusses ins Gesundheitsgesetz sehr verhalten.

Die folgende Zusammenstellung gibt Ihnen einen Überblick über die aktuelle Situation:

- KomplementärTherapeutInnen mit eidg. Diplom sind berechtigt, ihre berufliche Tätigkeit in eigener Verantwortung auszuüben. Sie erhalten die Bewilligung zum "libero esercizio" (freie Ausübung).
Art. 54 des Gesundheitsgesetzes
- TherapeutInnen, die im Zuständigkeitsbereich der KomplementärTherapeutInnen mit eidgenössischem Diplom tätig sind und vor Inkrafttreten der Revision am 01.09.2018* vom Kanton Tessin eine Zulassung zur freien Ausübung erhalten haben, können ihre Tätigkeit nach den zuvor geltenden Bestimmungen weiter ausüben, wenn sie die Ausübung der betreffenden Methode dem Regierungsrat mitgeteilt hatten.
Art. 102d Abs. 3, Übergangsbestimmungen des Gesundheitsgesetzes
- (Kantonale) TherapeutInnen, die nach dem 01.09.2018 vom Kanton Tessin eine Zulassung zur freien Ausübung erhalten haben, dürfen keine Behandlungen anbieten, die in den Zuständigkeitsbereich der KomplementärTherapeutInnen mit eidgenössischem Diplom fallen.
Art. 63.b, h) des Gesundheitsgesetzes
- KomplementärTherapeutInnen mit Branchenzertifikat müssen die Zeit der supervidierten/mentorierten Berufspraxis bis zur Erlangung des eidg. Diploms **als Angestellte** einer KomplementärTherapeutIn mit eidg. Diplom, eines vom Kanton zugelassenen "terapista complementare" mit kantonaler Zulassung oder (neu) einer anderen Gesundheitsfachperson mit kantonaler Zulassung ausüben.
Art. 6 des Reglements
Die Zeit der supervidierten Berufspraxis unter Anstellung kann laut Sanitätsdepartement auf mehr als 2 Jahre ausgedehnt werden.
- Für die Klientenarbeit, die im Rahmen eines Praktikums während einer akkreditierten KomplementärTherapie-Ausbildung oder für die Erfüllung der 250 Klientenstunden für das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT ausgeführt wird, muss unter der Aufsicht und Verantwortung einer KomplementärTherapeutIn mit eidg. Diplom oder eines vom Kanton zugelassenen "terapista complementare" mit kantonaler Zulassung erfolgen.
Art. 58a des Gesundheitsgesetzes

Wie dieser Anforderung im Rahmen des Praktikums einer KomplementärTherapie Ausbildung entsprochen werden kann, wird mit dem Gesundheitsdepartement noch zu klären sein, da die geforderten Behandlungen zwar unter Mentorat, aber meist mit eigenen KlientInnen erfolgen sollen. TherapeutInnen, die das Absolvieren des Branchenzertifikats ins Auge fassen und noch keine 250 Klientenstunden geleistet haben, sind aufgefordert, ihre Behandlungen unter Aufsicht zu leisten. Dies bedeutet, dass eine TherapeutIn mit der vom Kanton geforderten Qualifikation während diesen Behandlungen in der Nähe und jederzeit abrufbar sein muss.

- Vor kurzem haben alle bereits kantonale zugelassenen «terapisti complementare» ein Informationsschreiben erhalten. Das Gesundheitsamt wird über eine Umfrage ermitteln, wer bereit ist, KomplementärTherapeutInnen mit Branchenzertifikat während der Zeit der supervidierten Berufspraxis anzustellen. Die Liste wird später auf der Website des Kantons www.ti.ch/ufficiosanità veröffentlicht.

Fazit

Im Kanton Tessin können Praktizierende eine Methode der KomplementärTherapie gemäss Prüfungsordnung Art. 1.22 nur ausüben, wenn sie unter die Übergangsbestimmungen des L San fallen oder KomplementärTherapeutInnen mit eidgenössischem Diplom sind.

Die Ausbildungssituation

Die OdA KT erhält zurzeit von diversen Tessiner Bildungsanbietern Anfragen zur Akkreditierung von Ausbildungsgängen in einer Methode der KomplementärTherapie und des Tronc Commun im Umfang von 340 Kontaktstunden.

Wir sind zuversichtlich, dass akkreditierte KomplementärTherapie-Ausbildungen in gewissen Methoden und insbesondere akkreditierte Tronc Commun KT-Ausbildungen mittelfristig auch im Tessin besucht werden können.

*

Der Passus der Übergangsbestimmungen Art. 102d Abs. 3 muss folgendermassen gelesen werden: *I terapeuti complementari autorizzati conformemente all'art. 63 segg. previgenti all'entrata in vigore (il 01.09.2018) della modifica (approvata dal Gran Consiglio il) 11 dicembre 2017 e attivi nei settori di competenza del «naturopata con diploma federale», del «terapista complementare con diploma federale» e dell'arterapeuta possono continuare a svolgere la loro attività nel rispetto delle disposizioni previgenti se avevano segnalato al Consiglio di Stato tali attività.*

Die OdA KT entschuldigt sich, das Gesetz in diesem Punkt aufgrund einer sprachlichen Fehlinterpretation falsch wiedergegeben zu haben.